



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 42. Weitere Verhandlungen, 1883 - 1890; Bewilligung staatlicher
Unterstützungen, 1895 und 1900

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

an denselben angestellten Lehrer partizipierten auch an den neuerdings aus Landesmitteln bewilligten Zuschüssen zur Verbesserung der Lehrergehalte; nur die in neuerer Zeit in Detmold, Lemgo und Schwalenberg errichteten katholischen Schulen würden als Privatschulen angesehen, weil die an diesen Orten vorhandenen katholischen Schüler von so geringer Zahl sei, daß es nicht tunlich erscheine, für diese aus Landesmitteln zu sublevierende besondere katholische öffentliche Schulen zu errichten. Auch andere Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentlichen Elementarschulen schickten, mußten Schulsteuern bezahlen; mehrere lutherische Schulen, die bei weitem mehr Kinder hätten, würden auch nur als Privatschulen angesehen.

Die Schule zu Kappel wird hier übrigens nur irrtümlich als öffentliche Schule bezeichnet; sie war bis 1888 Privatschule wie andere Privatschulen des Landes. Die am 1. Mai 1862 eröffnete katholische Schule in Lipperode wurde wohl nicht erwähnt, weil sie erst eben errichtet war. In den folgenden 30 Jahren blieben die Verhältnisse der katholischen Privatschulen dieselben; die in dieser Zeit neu entstandenen Schulen in Salzuflen, Sabbenhäusen, Niese und Lage traten unter den gleichen Verhältnissen ins Leben. Nur für Falkenhagen, wo die besondere geschichtliche Entwicklung, und für Grevenhagen und Kappel, wo die eigentümliche örtliche Lage zum lippischen Hauptlande dies mit sich brachten, fand eine Neuregelung und Besserstellung statt durch zwei im Jahre 1888 erlassene besondere Gesetze, über die in §§ 49 und 56 besonders berichtet werden wird.

§ 42.

Weitere Verhandlungen, 1883—1890; Bewilligung staatlicher Unterstützungen, 1895 und 1900.

Als im Jahre 1883 die katholische Gemeinde Detmold bei der Fürstlichen Regierung die Erhebung ihrer Privatschule zu einer öffentlichen beantragte, erging der Bescheid, die Volksschulen seien Staatsanstalten, die katholischen Schulen aber kirchliche Anstalten, die dem Diözesanbischöfe unterständen; wenn eine Umwandlung stattfinden solle, müsse der Diözesan-Bischof sich mit

dem Kabinetts-Ministerium in Verbindung setzen. Die Bischöfliche Behörde hatte aber damals ohnehin allerlei Schwierigkeiten und langwierige Verhandlungen wegen Errichtung neuer katholischer Schulen in Sabbenhausen und Niese, sowie wegen Neuregelung der Verhältnisse der katholischen Schulen in Falkenhagen, Grevenhagen und Kappel. Man wagte deshalb einstweilen in Paderborn nicht, weitere Schritte zu tun, um die Erhebung aller oder doch der größeren katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen durchzubringen.

Im Herbst 1889 bat Pfarrer Schäfer in Detmold, zugleich namens der übrigen Pfarrer, das General-Vikariat in Paderborn, es möge wegen Verstaatlichung der katholischen Schulen vorstellig werden in Detmold, worauf ihm die Antwort wurde, der Bischof halte es für schneller zum Ziele führend, wenn aus den beteiligten Gemeinden die nötigen Anträge beim Fürstlichen Kabinetts-Ministerium gestellt würden. Als Pfarrer Schäfer darauf auf den obigen, der Gemeinde Detmold 1883 gewordenen Bescheid verwies, erklärte das General-Vikariat, man glaube mit Rücksicht auf die eben wegen Errichtung einer katholischen Schule in Nieseschwebenden Verhandlungen die Anträge wegen Veröffentlichungserklärung auf das nächste Jahr verschieben zu müssen.

Die Angelegenheit kam jedoch erst 1893 in Fluß durch einen neuen Volksschulgesetz-Entwurf. Das Volksschulgesetz von 1849 entsprach nicht mehr den neueren Anschauungen; im Laufe der Jahre hatte es bereits manche Aenderungen erfahren. In den Jahren 1887 und 1888 hatte der Landtag auch bereits ein neues Schulgesetz durchberaten, welches jedoch in der vom Landtage beschlossenen Form nicht die landesherrliche Bestätigung fand. Als nun zu Beginn des Jahres 1893 verlautete, daß ein neuer Volksschul-Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, war es für die Katholiken geboten, sich beizeiten zu rühren, um bei dieser günstigen Gelegenheit nicht ganz leer auszugehen. Nachdem Dechant Villotte in Falkenhagen bei der Bischöflichen Behörde hierauf hingewiesen hatte, richtete Bischof Dr. Simar am 20. März 1893 eine längere Eingabe wegen Verstaatlichung der katholischen Privatschulen an das Kabinetts-Ministerium. Er gab darin eine genaue Darstellung der bisherigen Verhandlungen, schilderte die gedrückten

Verhältnisse der katholischen Schulen und empfahl den Gesetzentwurf von 1858, dessen Bestimmungen teilweise ersetzt werden könnten durch die Ergebnisse des 1888 für Falkenhagen und Grevenhagen erlassenen Gesetzes. — Das Kabinetts-Ministerium erwiderte unter dem 23. August 1893, der Wunsch des Bischofs sei in wohlwollende Erwägung genommen, da man sich der Billigkeit desselben nicht verschließe; es bestehe die Absicht, dem im Herbst zusammentretenden Landtage eine Vorlage zu unterbreiten. In der That war die Regierung damals willens, wenigstens die größeren katholischen Schulen zu verstaatlichen.

Allein in einem weiteren Schreiben vom 26. April 1894 erklärte das Kabinetts-Ministerium, es habe Abstand genommen, die anfangs beabsichtigte Vorlage dem Landtage zu unterbreiten, da wegen der Ausichtslosigkeit der damals dem Reichstage vorliegenden Reichssteuergesetzentwürfe und die drohenden vermehrten Ansprüche an die Steuerzahler in den Einzelstaaten der Zeitpunkt zu einem derartigen Schritte ungeeignet erschienen wäre; nach Ablehnung der Mehrheit jener Steuerprojekte sei die Sachlage noch ungünstiger geworden, zumal verschiedene für unabweisbar erachtete Anforderungen finanzieller Art eine schleunige Erledigung notwendig erscheinen ließen; der Landtag werde daher schwerlich geneigt sein, „dem von Ew. Bischöflichen Hochwürden ausgesprochenen und diesseits für begründet erachteten Wunsche die erhoffte Folge zu geben“. Zur Sache selbst werde bemerkt: Wegen eines Volksschulgesetzes sei noch keine Vereinbarung mit dem Landtage gelungen; das Gesetz von 1849 sei nicht für Konfessions-, sondern für Kommunal Schulen berechnet, wengleich, infolge der konfessionellen Verhältnisse, die überwiegende Mehrzahl der öffentlichen Schulen einen evangelischen Charakter trügen. Für die Verstaatlichung würden jene Schulen in Aussicht zu nehmen sein, welche mindestens 60 Schüler hätten; jede Schule würde mit einem Hauptlehrer zu besetzen sein.

Weiter wurde unter Beifügung der damals für das Dienst-einkommen der Lehrer und für die Witwen- und Waisen-Unterstützung geltenden Gesetze mitgeteilt, wie viel durchschnittlich aus Landesmitteln zum Gehalte des einzelnen Lehrers auf den verschiedenen Dienstaltersstufen und zu den einzelnen Witwen- und

Waisen-Pensionen gezahlt wurden. Der Bischof möge sich nun zunächst darüber äußern, ob er geneigt sei, die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Lehrer der demnächst zu verstaatlichenden katholischen Schulen, sowie eintretendenfalls ihre Witwen und Waisen, Gehalt bezw. Pensionen usw. genau so viel beziehen würden wie die evangelischen Lehrer und deren Witwen und Waisen, wenn die gedachten Zuschüsse geleistet würden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges möchten auch die jetzt zu verstaatlichenden, wie die drei verstaatlichten Schulen nicht der Regierung, sondern dem Konsistorium unterstellt werden.

In einem späteren Schreiben vom 10. September erklärte das Kabinetts-Ministerium, die in dem Schreiben vom 26. April dargelegten Gründe, welche eine Gesetzesvorlage bezüglich der katholischen Schulen als aussichtslos erscheinen ließen, beständen zwar fort; mit Rücksicht auf den vom Bischofe mündlich geäußerten Wunsch einer baldigen Entscheidung der Schulfrage werde indes mitgeteilt, daß voraussichtlich Mitte Dezember und Mitte Februar der Landtag zusammenberufen werde und Beantwortung des genannten Schreibens anheimgestellt. Hierauf machte der Bischof unter dem 27. Oktober folgende Vorschläge:

1. Die kathol. Privatschulen zu Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode werden öffentliche Schulen.

2. Zu diesem Zwecke werden die Katholiken der genannten Pfarreien aus dem Verbande der dort bestehenden allgemeinen Schulgemeinden entlassen und zu eigenen Schulgemeinden mit denselben Rechten und Pflichten wie die ersten vereinigt. Bei zu großer Entfernung können katholische Kinder durch besondere Verordnung einer anderen Schule überwiesen werden.

3. An jeder katholischen Schule ist ein Hauptlehrer anzustellen; bei Schulen mit nur einem Lehrer gilt dieser als Hauptlehrer. Bezüglich des Lehrer-Einkommens und der Witwen- und Waisen-Pensionen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Fürstliche Regierung im Einverständnis mit der Bischöflichen Behörde.

5. Der katholische Pfarrer ist geborenes Mitglied des Schulvorstandes und stets Lokalschulinspektor über die katholischen Schulen seiner Pfarrei.

6. Die Einführung von Religionsbüchern und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts verbleibt dem Bischof; die Einführung von Lesebüchern für den Unterricht im Deutschen erfolgt im Einverständnis mit dem Bischof.

7. Die öffentlichen katholischen Schulen unterstehen, abgesehen vom Religionsunterricht, der gleichen staatlichen Aufsicht wie die übrigen öffentlichen Schulen.

8. Diese Bestimmungen gelten auch für die bisherige Simultanschule in Kappel und für die öffentlichen katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen.

Die Regierung ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein, ließ überhaupt den Plan der Verstaatlichung fallen. Um indes der bestehenden Unbilligkeit einigermaßen abzuweichen, beantragte sie beim Landtage für die katholischen Schulen Unterstützung aus Staatsmitteln. Als im Frühjahr 1895 das jetzt geltende Volksschulgesetz vom 14. Juni 1895 im Landtage zur Beratung stand, wies die Regierung hin auf die Vorstellungen des Bischofs und beantragte die Bewilligung von Unterstützungen. In der Landtagsitzung vom 6. März genannten Jahres erklärte der Kabinettsminister von Wolfgramm in der Beratung des Voranschlages beim Kapitel Privatschulen unter anderem: der Landtag habe bisher selbst solche in wohlhabenden Gemeinden errichtete Privatschulen unterstützt, deren Ziele über die der Volksschule hinausgingen; bei den katholischen Privatschulen handle es sich lediglich um Verfolgung von Aufgaben, die im Bereiche der Volksschule lägen; eine gleichmäßige Behandlung erscheine hier besonders notwendig. Von einem weiteren Vorgehen auf dem Wege der Verstaatlichung, der bei den katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen und bei der Simultanschule in Kappel bereits betreten worden sei, habe die Staatsregierung, so gangbar ihr an sich dieser Weg erschienen, Abstand genommen, weil sie bei der gegenwärtigen Finanzlage von der Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages überzeugt gewesen sei. Aber angesichts der Unterstützung von Anstalten, die höhere Zwecke verfolgten und von wohlhabenden Interessenten unterhalten würden, dränge sich von selbst die Frage auf, ob nicht eine Art Verpflichtung vorliege für den Staat, sich

dieser Privatschulen anzunehmen.¹⁾ Am 15. März bewilligte der Landtag auch 5000 Mark aus den Ueberschüssen der Leihkasse zur Unterstützung staatlich genehmigter Privatschulen überhaupt. Aus diesem Fonds erhielten seitdem die katholischen Schulen in Lemgo, Detmold, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode jede jährlich 300 Mark (Detmold später 400 Mark).

Inzwischen stieg die Zahl der katholischen Schulkinder in Detmold und Salzuflen über 100, so daß eine zweite Lehrkraft notwendig wurde. Auf Weisung der Bischöflichen Behörde, welche die Verstaatlichung wenigstens dieser größten Schulen hoffte, wandten sich der katholische Kirchenvorstand von Detmold am 3. Juni, der von Salzuflen am 22. Juli 1898 an das Fürstliche Staats-Ministerium²⁾ um Verstaatlichung ihrer Schulen. Der Kirchenvorstand zu Lemgo, wo die Stadtverordneten eine Unterstützung der katholischen Schule aus der Stadtkasse bewilligten unter der Erwartung, daß die Katholiken sich um Verstaatlichung ihrer Schule bemühen würden, folgten mit einer Eingabe unter dem 4. Juli 1899. Erst durch das Gesetz vom 31. März 1898 hatte eine Erhöhung der Lehrergehälter stattgefunden; aber bereits im Frühjahr 1900 mußte die Regierung dem Landtage wieder eine Vorlage betreffend Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer machen, um dem Auswandern der lippischen Lehrer vorzubeugen. Bei den Verhandlungen über diese Vorlage nun wies die Regierung hin auf die obenerwähnten Eingaben mit der Erklärung, sie halte eine Verstaatlichung vorerst nicht für zweckmäßig, eine Erhöhung der Zuschüsse aber für billig, da durch jede der drei Schulen zu Detmold, Lemgo und Salzuflen der Generalschulkasse die Ausgaben für einen Lehrer erspart würden; man wolle deshalb die bisherigen Unterstützungen, entsprechend der Kinderzahl, erhöhen, bei Detmold von 400 auf 800 Mark, bei Lemgo von 300 auf 600 Mark. Der Landtag stimmte zu und die drei Kirchenvorstände wurden auf ihre Gesuche unter dem 12. Mai dementsprechend beschieden.

¹⁾ Landtagsverhandl. Bd. 20, S. 1173.

²⁾ Durch höchsten Erlaß vom 29. Sept. 1897 wurde statt „Kabinetts-Ministerium“ die Bezeichnung „Staats-Ministerium“ eingeführt.